

K!RSCH

Verpackungs-Systeme

Werkstraße 18 · 71384 Weinstadt-Endersbach
Telefon 07151 969 12-0 · Telefax 07151 600 071

Das Wichtigste der Verpackungsverordnung ab 1. Januar 2009

Zum 1. Januar 2009 tritt die 5. Novelle der Verpackungsverordnung in Kraft. Ziel ist es alle Verpackungen, die zu privaten Endverbrauchern gelangen in einem dualen System zu lizenzieren und somit die haushaltsnahe Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen zu sichern.

Kernpunkte: Beteiligungspflicht und Vollständigkeitserklärung durch Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischer Weise beim privaten Endverbraucher anfallen! (Keine Pflichten für Verpackungsmittelhersteller)

Ausdehnung des Begriffes „privater Endverbraucher“: Endverbraucher ist derjenige, der die Ware nicht weiter veräußert. Dem privaten Endverbraucher wurden gleichgestellt: Gaststätten, Kantinen, Hotels, Verwaltungen, Freiberufler, landwirtschaftliche und Handwerksbetriebe, deren haushaltsübliche Sammelgefäße mit nicht mehr als maximal 1100 Liter je Stoffgruppe im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Hersteller und Vertreiber von gewerblichen Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, können sich zwischen einer Branchen-Selbstentsorgung (z. B. RESY) oder individuellen Vereinbarungen entscheiden.

-Identische Regelungen wie bei Transport- und Umverpackungen: Es besteht keine Beteiligungspflicht an einem dualen System-

Verpackungen des Versandhandels gelten als Verkaufsverpackungen, nicht jedoch als Serviceverpackungen. Somit liegt die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System mit entsprechender Lizenzpflicht beim Versand- und Internethandel. (Keine Pflichten für die Verpackungshersteller und den Verpackungsgroßhandel)

Nur bei Serviceverpackungen (wie Bäckertüten und Pizzakartons) gibt es eine Sonderregelung: Hier können die Beteiligung an einem dualen System (§ 6 Abs. 1) von den Bäckereien auf die Verpackungshersteller oder die Vorvertreiber übertragen werden.

Praxisbeispiel 1:

Sie schicken 3 Bücher in einem Versandkarton an Familie Müller in Stuttgart. In diesem Falle müssen Sie den Versandkarton und alle in dieser Sendung enthaltenen Packhilfsmittel lizenzieren, da Sie Erstinverkehrbringer der befüllten Verkaufsverpackung sind und direkt an den Endverbraucher liefern.

Praxisbeispiel 2:

Sie schicken 6 Bücher in einem Versandkarton an die Buchhandlung Schmitz in Köln. Jetzt sind keine Lizenzgebühren zu entrichten, da Sie nicht direkt an den Endkunden (Konsumenten) liefern, sondern an einen Händler der die Ware weiterveräußert. In diesem Falle handelt es sich bei dem Karton um eine Transportverpackung.

K!RSCH

Verpackungs-Systeme

Werkstraße 18 · 71384 Weinstadt-Endersbach
Telefon 07151 969 12-0 · Telefax 07151 600 071

Das Wichtigste der Verpackungsverordnung ab 1. Januar 2009

Praxisbeispiel 3:

Sie versenden für ein Versicherungsunternehmen 500 Bücher mit Glückwunschkarten in einem Karton an 500 Privatadressen. Der Karton ist jetzt als Verkaufsverpackung zu bewerten, so dass dafür Lizenzgebühren zu entrichten sind.

Bundesweit anerkannte Duale Entsorgungssysteme:

www.gruener-punkt.de	www.landbell.de
www.interseroh-isd.de	www.vfw-gmbh.eu
www.eko-punkt.de	www.belland-dual.de
www.zentek.de	www.redual.de

Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht mehr.

Eine Rückübertragung der Beteiligungs- und Erklärungspflichten auf den Verpackungshersteller oder -händler ist nicht vorgesehen.

Eine solche Forderung, wie sie vereinzelt von den Abnehmern von Verkaufsverpackungen geäußert werden, stellt einen Verstoß gegen die 5. Novelle der Verpackungsverordnung dar.

Die Angabe erfolgen ohne Gewähr – Stand: 17. Dezember 2008